

Depot

Als **Schlüsseldepot** und für allfällige Kosten für die Reinigung oder auftretende Schäden leistet der Mieter ein **Depot von CHF 100.00 in bar**. **Es wird ausdrücklich vereinbart, dass dieses Depot mit allfälligen Kosten verrechnet werden kann.**

Sofern die Abgabe des Mietobjekts einwandfrei erfolgt ist, wird das Depot wieder zur Gänze zurückbezahlt.

Bestimmungen zur Vermietung

Der Mieter ist dafür besorgt und verantwortlich, dass die nachfolgenden Bestimmungen einwandfrei eingehalten werden:

- die Veranstaltungen dürfen nicht in Konkurrenz zu den allgemeinen Zielen unserer Kirchgemeinde stehen
- die Durchführung und der Verlauf der Veranstaltungen obliegen dem Mieter
- das Mietobjekt ist bis spätestens am nächsten Morgen um 08:00 Uhr in ordnungsgemäsem und einwandfreiem, sauberen Zustand abzugeben. Der Aussenbereich muss ebenfalls gesäubert sein (Dosen, Zigarettenstummel, usw)
- die Tischordnung muss wieder so hergestellt werden, wie sie angetroffen wurde
- für Schäden oder Verluste am Mietobjekt oder dem Inventar haftet der Mieter
- sind nach der Nutzung des Mietobjekts zusätzliche Reinigungsarbeiten notwendig, so gehen diese zu Lasten des Mieters
- die Benutzung der Küche darf nur nach vorheriger Einweisung erfolgen
- Verbrauchsmaterial wie Flipchartblätter, Stifte, etc. müssen selbst mitgebracht werden
- Abfall ist selbst zu entsorgen und mitzunehmen
- die gesetzliche Nachtruhe ist einzuhalten und unangemessener Lärm ist zu vermeiden
- mehr als 4 Fahrzeuge dürfen nicht im Hof parkiert werden (Parkplätze befinden sich 50 m oberhalb unserer Kirche Richtung Triesenberg auf der rechten Seite → siehe Infodatei zu Parkplätzen)

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass er – und nicht der Vermieter – für die Einhaltung aller geltenden **COVID-19-Rechtsvorschriften** verantwortlich ist.

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für den Fall, dass dieser – ohne einen Schadensfall aus eigenem Verschulden verursacht zu haben – im Zusammenhang mit dieser Miet-Vereinbarung zur Haftung herangezogen wird, gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter verpflichtet sich weiters, den Vermieter von allen gegen ihn aus dieser Vereinbarung erhobenen Ansprüchen unverzüglich, schriftlich und umfassend in Kenntnis zu setzen.

Die Einhaltung des Jugendschutzes und eventuelle Vorgaben der Gemeinde liegen in der Verantwortung des Mieters/in und sind zwingend einzuhalten.

Es gilt ein absolutes Rauchverbot innerhalb des Gebäudes.

Das Zubereiten von Speisen darf nur in der Küche oder auf der Terrasse (bei geschlossener Terrassentüre) erfolgen. Im Raum „Treffpunkt“ ist Kochen, Grillen sowie jegliche andere Zubereitung von Speisen untersagt. Mitgebrachte Pizza-Öfen, Paella-Pfannen, Grills und weitere Kochgeräte dürfen somit nur in der Küche oder auf der Terrasse verwendet werden.

Sind die Mieter jünger als 18 Jahre, übernimmt ein Elternteil oder ein/e andere/r Erziehungsberechtigte/r sein die Verantwortung und muss bei diesem Anlass anwesend sein.

Es ist für Ruhe und Ordnung im Aussenbereich zu sorgen.

Es ist vom Vermieter darauf zu achten, dass der Lift nicht für unnötige Fahrten oder von Kindern ohne Begleitung von volljährigen Aufsichtspersonen benutzt wird.

Kinder, die sich in den Grünanlagen auf dem Grundstück der Evangelischen Kirche Liechtenstein aufhalten, sind jederzeit zu beaufsichtigen.

Die verantwortliche Person ist zuständig, dass das technische Equipment sachgemäss behandelt wird und ist voll haftbar bei Schäden irgendwelcher Art, welche in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind, auch im Aussenbereich.

Der/die Unterzeichnende ist für die Sicherheit verantwortlich, informiert sich über die Standorte der Löschmittel und hält diese frei, hält die Notausgänge frei (bei mehr als 50 Personen muss die Klapptür beim Ausgang entriegelt werden) und stellt sicher, dass zur Dekoration keine brennbaren Materialien verwendet werden.